

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 444 - 445

Antichrese. Sind die Vorschriften A.L.R. I. 20 §§ 139 ff. auf Sachen, welche natürliche Früchte tragen, beschränkt? Gelten die Formvorschriften A.L.R. I. 20 §§ 227, 235 noch jetzt?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

stücks die Gewährung eines Nothweges für dasselbe nicht verlangen können, zurückgewiesen.

Nr. 20.

Antichrese. Sind die Vorschriften A.L.R. I. 20 §§ 139 ff. auf Sachen, welche natürliche Früchte tragen, beschränkt? Gelten die Formvorschriften A.L.R. I. 20 §§ 227, 235 noch jetzt?

(Urtheil des Reichsgerichts (IV. Civilsenat) vom 9. November 1885 in Sachen internationale Pferdebahn-Gesellschaft, Klägerin, wider den preuß. Stempelfiskus, Beklagten. IV. 198/85.)

Die Revision des Klägers wider das Urtheil des preuß. Kammergerichts ist zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage, mit welcher der von der Klägerin aus Veranlassung des Vertragschlusses vom 11. Juli 1879 am 2. Februar 1884 mit Vorbehalt gezahlte Werthstempel von 6251 M. zurückgefordert wird, beruht in erster Reihe auf der Behauptung, daß der Vertrag von der Steuerbehörde mit Unrecht als antichretischer Pfandvertrag angesehen worden sei. Die Klägerin hat nämlich geltend zu machen gesucht, eine Antichrese sei nur an einer fruchttragenden Sache möglich, als eine solche aber könne die hier in Frage stehende verpfändete Sache, nämlich der Unterbau und die Schienen der Pferdebahnstrecke Leipziger Platz-Schöneberg nicht angesehen werden. Beide Vorderrichter haben den Vertrag auf Grund der im § 7 der Vertragsurkunde enthaltenen Festsetzungen für einen antichretischen erachtet, das Berufungsgericht mit der Ausführung, daß die hergestellten Pferdebahnanlagen, die beschafften Betriebsmittel und die gewonnenen Arbeitskräfte in ihrer Gesamtheit und in Verbindung mit der Konzession zum Bahnbetriebe ein gewerbliches Unternehmen darstellen, welches als ein Inbegriff nutzbarer Sachen nach § 145 A.L.R. I. 20 Gegenstand einer antichretischen Verpfändung sein könne, und daß die bei einem solchen Unternehmen in Betracht kommenden Nutzungen für die Frage der rechtlichen Möglichkeit einer Antichrese den natürlichen Früchten gleichzustellen seien. In dieser Auffassung ist dem Berufungsgericht beizutreten. Nach der in Praxis und Theorie herrschenden Ansicht sind die in den §§ 139 ff. a. a. O. enthaltenen, die Pfandbestellung mit einer fruchttragenden Sache betreffenden Bestimmungen nicht auf Sachen, welche natürliche Früchte tragen, zu beschränken, sondern auch auf andere nutzbare Sachen anzuwenden.

(Striethorst Archiv Bd. 44 S. 113; Koch, Kommentar Note 37 zu § 139 I. 20; Förster-Eccius Bd. 3 § 196 Note 12). Diese Auffassung ist für richtig zu erachten. Innere Gründe stehen ihr insofern zur Seite, als das, was von den Früchten im engeren Sinne, den natürlichen Früchten, vorgeschrieben ist, regelmäßig auch von den Früchten im weiteren Sinne, den sogenannten juristischen oder civilen Früchten, gelten muß, sofern nicht besondere Umstände, welche hier nicht vorliegen, eine abweichende Behandlung nothwendig machen.

Dem Berufungsgericht muß auch in den Erwägungen beigetreten werden, welche sich auf die von der Klägerin behauptete fortdauernde Geltung der Formvorschriften der §§ 227, 235 A.L.R. I. 20 beziehen. Eine abweichende Entscheidung der Frage nach der Geltung jener Vorschriften würde nicht dahin führen können, die vorliegende Urkunde als einen antichretischen Pfandvertrag nicht anzusehen und die im Tarif zum Stempelgeseze vom 7. März 1822 und im § 6 dieses Gesezes für antichretische Verträge bestimmte Stempelsteuer auf die Urkunde nicht anzuwenden. Denn der Mangel der gerichtlichen Bestätigung würde, auch wenn die fraglichen Vorschriften noch in Geltung wären, nach §§ 235, 236 immer nur die Unverbindlichkeit derjenigen Vertragsbestimmung, nach welcher der Gläubiger von der Rechnungslegung befreit sein soll, nicht aber die Ungültigkeit des antichretischen Vertrages überhaupt nach sich ziehen. Die Frage nach der Verpflichtung zur Rechnungslegung könnte also, wenn ihr überhaupt Gewicht beizulegen wäre, nur für die Art der Berechnung der Stempelsteuer von Einfluß sein. Es ist indeß mit dem Berufungsgericht anzunehmen, daß es der gerichtlichen Bestätigung eines antichretischen Vertrages nach dem die Beschränkungen des vertragmäßigen Zinsfußes aufhebenden Bundesgeseze vom 14. November 1867 nicht mehr bedarf. Das in Frage stehende Erforderniß der Verbindlichkeit eines antichretischen Vertrages, durch welchen dem Gläubiger das Recht gegeben werden soll, das Pfand statt der Zinsen seiner Forderung ohne Rechnungslegung zu nutzen (§ 227 a. a. O.), hatte, wie sich aus den §§ 228—231 ergibt, in dem gesetzlichen Verbote des Zinswuchers seinen Grund, ist mit der Aufhebung der gesetzlichen Zinsbeschränkungen weggefallen und durch das Reichsgesez vom 24. Mai 1880, welches den Zinswucher unter gewissen Voraussetzungen mit Strafe bedroht, nicht wieder eingeführt worden. Zu vergleichen Förster-Eccius Bd. 1 § 80 a. G., Bd. 3 § 196 Note 20, ferner Turnau, G.B.O. Bd. 1, Note 3 zu § 12. Einer Erörterung der